

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung claro Weltladen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Dietikon.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er betreibt in Dietikon einen Weltladen. Er kann auch mit anderen Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, zusammenarbeiten. Der Laden ist selbsttragend. Er wird von einem Ladenteam, das aus aktiven LadenmitarbeiterInnen zusammengesetzt ist, geführt. Mit einem allfälligen Reingewinn werden - nach Bildung angemessener Reserven - Institutionen und Projekte unterstützt, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.

Im Wissen darum, dass es ohne weltumspannende soziale Gerechtigkeit keinen wahren und dauerhaften Frieden geben kann, unterstützt er den **Fairen Handel** in einem weltumspannenden Sinn. Die Erhaltung der bedrohten natürlichen Lebensgrundlagen ist ihm ein weiteres Anliegen. Er lässt sich von diesen Ideen beim Verkauf seiner Produkte leiten. Mit den angebotenen Waren informiert er gleichzeitig die Kundschaft über Herkunft, Herstellung, Vertrieb und Eigenschaften der Erzeugnisse. Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit trägt er entwicklungs- und umweltpolitische Fragen nach aussen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentlichrechtliche Körperschaften werden.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitglieder sind zur Leistung der Mitgliederbeiträge verpflichtet. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung besteht nicht.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen,
- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- die Aenderung oder Ergänzung der Statuten,
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- die Abnahme des Voranschlages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt auf Jahresende. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 30 Tage im voraus einberufen.

Der Jahresabschluss erfolgt jeweils per 31. März.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel aller Mitglieder oder von einer Mehrheit des Vorstandes verlangt werden. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsidentin - im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn - den Stichentscheid.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Rücktritte sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und schliesst Verträge ab. Er zeichnet zu zweien.

Art. 7 RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 RevisorInnen sowie eine(n) Ersatzrevisorin auf 2 Jahre. Die RevisorInnen prüfen jährlich die vom Vorstand vorgelegte Rechnung des Vereins und erstatten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 8 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfolgen mit einer 3/5 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 9 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Vereinsauflösung fliesst das gesamte nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen einer Institution oder einem Projekt zu, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein.